

30.10.2020

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW)“ (Drucksache 17/11627)

Parlamentsrechte bewahren, Demokratie stärken!

I. Ausgangslage

Die zweite Welle der Corona-Pandemie trifft Nordrhein-Westfalen besonders hart. Die Situation der Corona-Pandemie in Nordrhein-Westfalen spitzt sich von Tag zu Tag zu. Aktuell wird ein 7-Tages-Inzidenzwert (22.10.-28.10.2020) für Nordrhein-Westfalen von 131,5 ausgewiesen. Die Zahl der intensivpflichtigen Patienten steigt ebenfalls stetig an. Vor diesem Hintergrund ist ein Handeln des Landtags und der Landesregierung zwingend erforderlich.

Die epidemische Lage ist daher zweifellos festzustellen. Allerdings sind seit der ersten Feststellung der epidemischen Lage am 14.04.2020 durch den Landtag Nordrhein-Westfalen zahlreiche Erkenntnisse hinzugewonnen worden. Testmöglichkeiten wurden massiv erweitert und die Erkennung von Risikopatienten wurde deutlich ausgebaut.

Der Erkenntnisgewinn der vergangenen Monate hat zudem gezeigt, dass auch in außergewöhnlichen Situationen parlamentarische Arbeit möglich und wichtig bleibt. Nur, wenn auch vor dem Hintergrund der sich stetig verändernden Lage die Einbeziehung des Parlaments und der demokratisch legitimierten Entscheidungsgremien gewahrt bleibt, bleibt ein gesellschaftlicher Diskurs hierzu möglich. Eine Verlagerung der Entscheidungsgewalt hin zu Verordnungen der Landesregierung muss in einer Demokratie die Ausnahme bleiben.

Die aktuelle Lage erfordert ein enges Zusammenwirken der Landesregierung mit allen willigen demokratischen Kräften im Landtag. Dies stärkt auch die demokratische Legitimation aller noch zu treffenden Maßnahmen. Die Antragsteller bekennen sich hierzu und sind dazu bereit. Denn der Landtag ist dazu berufen und bestimmt, auch in Phasen der Pandemie als zentrales Organ der Gesetzgebung aufzutreten. Regelungen über Verordnungen sollen im Vergleich hierzu die Ausnahme bilden. Deshalb ist es erforderlich, dass die Landesregierung zukünftig wieder im Regelfall auch im Kampf gegen die pandemische Lage über Gesetzentwürfe arbeitet. Darüber hinaus muss die Landesregierung zumindest alle Änderungen der Corona-Schutzverordnung vor Inkrafttreten dem Landtag mit der Bitte um die Erteilung des Einvernehmens übersenden

Datum des Originals: 30.10.2020 /Ausgegeben: 30.10.2020

und zwar unabhängig davon, ob dies gesetzlich erforderlich ist. Die Corona-Pandemie ist eine Gesundheitskrise. Sie darf nicht zu einer Demokratie- oder Parlamentskrise werden.

II. Der Landtag stellt fest,

dass die Landesregierung es versäumt hat, den Landtag zeitnah in die Debatte und die Entscheidungen zu den zahlreichen Änderungen der Corona-Schutzverordnung einzubeziehen.

III. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. künftig im Regelfall wieder die Gesetzgebungskompetenz des Landtags zu achten und weniger über Verordnungen zu regieren.
2. vor Inkrafttreten jeder Änderung der Corona-Schutzverordnung das Einvernehmen des Landtags einzuholen und hierfür ggf. Sondersitzungen des Landtags zu beantragen,
3. die Angebote und Vorschläge der demokratischen Oppositionsfraktionen aufzugreifen.
4. einen zentralen Krisenstab einzurichten, der die Arbeit der gesamten Verwaltung in Nordrhein-Westfalen koordiniert.
5. bereits jetzt gemeinsam mit dem Parlament Strategien und Konzepte zur Eindämmung der Corona-Pandemie nach dem 30. November zu entwickeln.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp

und Fraktion